

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 27.02.2007

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Ausbildung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst in Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf

**Gesetz
zur Neuordnung der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen
Verwaltungsdienst in Niedersachsen**

Artikel 1

Gesetz

zur Auflösung und Errichtung von Bildungseinrichtungen

§ 1

Auflösung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege und des Bildungsinstituts der Polizei Niedersachsen

Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen sind mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst.

§ 2

Errichtung der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege

Am 1. Oktober 2007 wird die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege mit Sitz in Hildesheim errichtet.

Artikel 2

Gesetz

über die Polizeiakademie Niedersachsen

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Am 1. Oktober 2007 wird die Polizeiakademie Niedersachsen als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen errichtet.

(2) Die Polizeiakademie hat ihren Sitz in Nienburg (Weser) und Standorte in Hann. Münden und Oldenburg (Oldenburg).

§ 2

Aufgaben

(1) Die Polizeiakademie hat die Aufgabe,

1. in einem Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auszubilden,
2. die Beschäftigten der Polizei des Landes weiterzubilden,
3. im Rahmen des Master-Studiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes die dem Land zugeordnete Ausbildung durchzuführen,
4. praxisbezogene Forschungsvorhaben, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, durchzuführen,
5. Forschungsaufträge des für die Polizei zuständigen Ministeriums (Fachministerium) auszuführen,
6. zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen und
7. für den Polizeivollzugsdienst zu werben und Eignungsauswahlverfahren für die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

(2) Die Polizeiakademie kann in ihren Kompetenzbereichen Dritten Weiterbildung anbieten.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, der Polizeiakademie durch Verordnung weitere Aufgaben der Aus- und der Weiterbildung sowie der Forschung im Polizeibereich zu übertragen.

§ 3

Aufsicht, Aufgabenerfüllung

(1) Die Polizeiakademie unterliegt in Angelegenheiten der Weiterbildung, in Angelegenheiten der Personalverwaltung, bei der Werbung für den Polizeivollzugsdienst, bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und der Liegenschaften und Vermögensgegenstände sowie bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten der Fachaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

(2) Das Fachministerium trifft mit der Polizeiakademie Zielvereinbarungen über Entwicklungs- und Leistungsziele der Polizeiakademie.

(3) ¹Satzungen der Polizeiakademie bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verweigert werden. ³Die Satzungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

(4) ¹Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 17 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) entsprechend. ²Die Daten dürfen auch zur Erfüllung der Aufgaben, zur Evaluation und zur Akkreditierung verarbeitet werden.

§ 4

Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

(1) Zum Studium für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes an der Polizeiakademie ist zugelassen, wer nach § 18 NHG zum Studium an einer Hochschule berechtigt ist und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt worden ist.

(2) ¹Der Studiengang vermittelt die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. ²Die Studienzeit beträgt mindestens drei Jahre. ³Das Studium besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. ⁴Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. ⁵Die Einzelheiten der Ausbildung und die abzulegenden Prüfungen regelt die Polizeiakademie durch Satzung; § 7 Abs. 3 Satz 2 NHG gilt entsprechend.

(3) ¹Ist der Studiengang akkreditiert, so verleiht die Polizeiakademie nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B. A.)“. ²Der Abschluss des Bachelor-Studiums vermittelt dieselben Berechtigungen wie der Bachelor-Abschluss an einer Hochschule und gilt als bestandene Laufbahnprüfung. ³Für den Bachelor-Studiengang gelten die §§ 5 und 7 Abs. 2 NHG entsprechend.

(4) Das Studium endet mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf.

§ 5

Organe

Organe der Polizeiakademie sind die Direktorin oder der Direktor und die Konferenz.

§ 6

Direktorin oder Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet die Polizeiakademie und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Konferenz oder dem lehrenden Personal zugewiesen sind.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter sowie höhere Dienstvorgesetzte oder höherer Dienstvorgesetzter des an der Akademie tätigen Personals

und der Studierenden. ²Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der Direktorin oder des Direktors ist das Fachministerium.

§ 7 Konferenz

(1) ¹Die Konferenz setzt sich zusammen aus

1. der Direktorin oder dem Direktor als vorsitzendem Mitglied,
2. Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie,
3. hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten,
4. Lehrkräften für besondere Aufgaben,
5. Studierenden und
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik als Mitgliedern ohne Stimmrecht.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 6 werden durch die jeweilige Personengruppe gewählt; das Nähere regelt die Polizeiakademie durch Satzung.

(2) Die Konferenz

1. beschließt die Satzungen der Polizeiakademie,
2. gibt Empfehlungen und Stellungnahmen
 - a) zu Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
 - b) zur Auswahl von Forschungsvorhaben sowie
 - c) zur Entwicklung der Aus- und der Weiterbildungab und
3. wirkt bei der Evaluation mit.

§ 8 Beirat, Studierendenvertretung

(1) Das Fachministerium bildet bei der Polizeiakademie einen Beirat, der die Organe der Akademie in Angelegenheiten der Aus- und der Weiterbildung sowie bei Forschungsvorhaben hinsichtlich der praktischen Bedürfnisse der Polizeibehörden berät.

(2) ¹Die Studierenden bilden für die Vertretung ihrer Interessen in Studienangelegenheiten sowie ihrer kulturellen und sportlichen Belange aus ihrer Mitte eine Studierendenvertretung. ²Das Nähere regelt die Polizeiakademie durch Satzung.

§ 9 Personal

(1) Das Personal der Akademie besteht aus Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie, hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik.

(2) ¹Die Aus- und die Weiterbildung erfolgen in der Regel durch Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie, durch hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ²Insbesondere zur Ergänzung des Lehrangebots und zur Vermittlung von Spezialkenntnissen können nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten beschäftigt werden.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, die Arbeitszeit für das hauptamtlich lehrende Personal durch Verordnung abweichend von den Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zu regeln.

§ 10

Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie

(1) ¹Die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie nehmen die Aufgaben der Polizeiakademie in der Aus- und der Weiterbildung und bei den Forschungsvorhaben selbstständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Polizeiakademie mit. ²Zu ihren Aufgaben gehören auch die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule nach § 25 Abs. 1 und 2 NHG gelten für die Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entsprechend.

(3) ¹Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie werden im Beamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. ²Sie können auf Zeit eingestellt werden; § 28 NHG gilt entsprechend. ³Die nicht beamteten Professorinnen und Professoren dürfen die Bezeichnung „Professorin an der Polizeiakademie“ oder „Professor an der Polizeiakademie“ nur für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit an der Polizeiakademie führen; wie lange die beamteten Professorinnen und Professoren diese Bezeichnung führen dürfen, richtet sich nach dem Beamtenrecht. ⁴Auf Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie im Beamtenverhältnis finden die Bestimmungen über die Probezeit und die Laufbahnen keine Anwendung.

(4) ¹Die Konferenz erstellt einen Einstellungsvorschlag. ²Sie richtet zu dessen Vorbereitung eine Auswahlkommission ein. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission sollen Professorinnen oder Professoren an der Polizeiakademie sein. ⁴Das Nähere regelt die Polizeiakademie durch Satzung. ⁵Die Direktorin oder der Direktor legt den Einstellungsvorschlag dem Fachministerium vor oder fordert die Konferenz zu einem neuen Einstellungsvorschlag auf.

§ 11

Dozentinnen und Dozenten

(1) ¹Die hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten vermitteln selbstständig Fachwissen in Aus- und Weiterbildung und unterweisen die Studierenden in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. ²Sie können praxisnahe Forschungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Dozentin oder Dozent sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die durch Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre erworben sein soll, und
3. hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Aus- und des Weiterbildungsbereichs.

§ 12

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Für Lehrangebote in Aus- und Weiterbildung, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt, die die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes besitzen und über eine mindestens dreijährige berufliche Praxis und pädagogische Eignung verfügen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) ¹Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Professorinnen und Professoren, die sich in einem Amt der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3 der Bundesbesoldungsordnung C oder der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W befinden, sind ab 1. Oktober 2007 in das Amt einer Professorin oder eines Professors an der Polizeiakademie der Niedersächsischen Besoldungsordnung C oder W übergeleitet, das ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht, und an

die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt, wenn sie hierzu bis zum 30. September 2007 schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.²Für die nach Satz 1 in die Niedersächsische Besoldungsordnung C übergeleiteten Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 sowie die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und die Hochschulleitungsstellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 BBesG und Landesrecht und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs.1 der zweiten Besoldungsübergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen.³Abweichend von Satz 2 finden auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 BBesG sowie die Anlagen I, II und IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Nachfolgeregelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen wird; im Fall einer Berufung an eine Hochschule gilt dies mit der Maßgabe, dass Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird.⁴Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich.⁵In den Fällen des Satzes 3 findet § 13 BBesG keine Anwendung.

(2)¹Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten sind ab 1. Oktober 2007 an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt und werden als Dozentinnen oder Dozenten an der Polizeiakademie beschäftigt.²Dies gilt nicht für Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten, die ab 1. Oktober 2007 an eine andere Behörde versetzt sind.

(3)¹Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind ab 1. Oktober 2007 an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt und werden als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Polizeiakademie beschäftigt.²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4)¹Die am 30. September 2007 am Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen und an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Beschäftigten, die nicht zu einer in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personengruppe gehören, sind ab 1. Oktober 2007 an die Polizeiakademie versetzt.²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Aufgaben der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege gehen, soweit sie sich auf die Fakultät Polizei beziehen, am 1. Oktober 2007 auf die Polizeiakademie Niedersachsen über.

(6)¹Der Studiengang an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird ab 1. Oktober 2007 an der Polizeiakademie Niedersachsen fortgeführt.²Er gilt bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert.³Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Studierenden werden Studierende an der Polizeiakademie Niedersachsen.⁴Innen wird nach bestandener Laufbahnprüfung der Grad „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ verliehen.⁵Die am 30. September 2007 am Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen vorhandenen Studierenden im Rahmen der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst werden Studierende an der Polizeiakademie Niedersachsen im Rahmen der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(7)¹Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2008 werden die Mitglieder der Konferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 gemäß der Wahlordnung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28. April 2003, gewählt, und zwar

1. in den Gruppen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 jeweils drei Mitglieder,
2. in den Gruppen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 6 jeweils ein Mitglied und
3. in der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zwei Mitglieder.

²Die Wahlleitung obliegt der Direktorin oder dem Direktor. ³Der Wahlausschuss wird von den Gruppen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 gewählt. ⁴Wer für den Zeitraum von mindestens einem Jahr im vollen Umfang an die Polizeiakademie abgeordnet ist, gilt als zum hauptberuflichen Lehrpersonal gehörend.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:
„14. die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege,“.
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Studierende an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.“
3. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege“ ersetzt.
4. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege

(1) ¹Die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege führt die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Rechtspflegergesetzes und justizbezogene Fortbildung durch. ²Mit Zustimmung des Fachministeriums kann sie weitere Studiengänge einrichten.

(2) Organe der Fachhochschule sind die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

(3) ¹Die Rektorin oder der Rektor leitet die Fachhochschule und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums. ³An die Stelle der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten tritt als Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors eine Prorektorin oder ein Prorektor. ⁴Die Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 werden im Nebenamt wahrgenommen.

(4) ¹Zur Rektorin oder zum Rektor und zur Prorektorin oder zum Prorektor kann das Fachministerium Professorinnen und Professoren der Fachhochschule bestellen, die Mitglieder der Fachhochschule sind. ²Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senats; der Vorschlag zur Prorektorin oder zum Prorektor bedarf des Einvernehmens der Rektorin oder des Rektors. ³Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlages eine Findungskommission aus fünf Mitgliedern ein, von denen der Senat drei aus seiner Mitte und das Fachministerium zwei benennt. ⁴Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; für die Prorektorin oder den Prorektor kann die Grundordnung eine kürzere Amtsdauer festlegen. ⁵Die §§ 38 und 39 finden keine Anwendung.

(5) ¹Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 1 gehören dem Senat nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²§ 41 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(6) ¹Die Fachhochschule bestellt mit Zustimmung des Fachministeriums eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter. ²Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter unterstützt die Hochschulleitung und führt die Geschäfte der laufenden Personal- und Fi-

nanzverwaltung. ³Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

(7) § 49 findet für die Fachhochschule keine Anwendung.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Abweichungen von den Bestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Fachhochschulen zu regeln, soweit dies wegen der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Fachhochschule erforderlich ist.

(9) Das für die Fachhochschule zuständige Fachministerium ist das Justizministerium.“

5. Nach § 67 wird der folgende § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen

(1) Die Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist eine für die Ausbildung für Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes anerkannte Fachhochschule in nichtstaatlicher Verantwortung.

(2) ¹Die Studiengänge an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen im Rahmen der Anerkennung nach Absatz 1 dürfen nur mit Genehmigung des Fachministeriums nach Akkreditierung durch eine vom Fachministerium bestimmte Stelle eingerichtet werden. ²Satz 1 gilt für wesentliche Änderungen eingerichteter Studiengänge entsprechend. ³Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 6 vorliegen, oder auf andere Weise gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer ähnlichen Fachhochschule für den öffentlichen Dienst gleichwertig ist.

(3) Zuwendungen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen werden der Hochschule weder aus Landesmitteln noch aus Mitteln, über die das Land verfügen kann, gewährt.

(4) ¹Das für die Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen zuständige Fachministerium ist das für Inneres zuständige Ministerium. ²Es wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausbildung und die Prüfung für diejenigen zu regeln, die mit dem Ziel studieren, die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes abzulegen.“

6. Dem § 72 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) An den kommunalen Studieninstituten Braunschweig und Hannover am 1. Februar 2003 tätige Lehrkräfte, denen das Führen des akademischen Titels ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ nach § 10 oder 27 der Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 10. Februar 1996 (Nds. GVBl. S. 26) gestattet ist, dürfen diesen Titel für die Zeit ihrer hauptberuflichen Lehrtätigkeit an dem jeweiligen Studieninstitut oder einem kommunalen Studieninstitut, das durch Vereinigung der bisherigen kommunalen Studieninstitute entsteht, weiterführen.“

7. Es wird der folgende § 73 angefügt:

„§ 73

Übergangsvorschriften zur Auflösung der Niedersächsischen
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

(1) ¹Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 finden für die an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege am 30. September 2007 vorhandenen Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis, denen aufgrund des Artikels 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 21. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806) ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C verliehen wurde, die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Altersteilzeit sowie den einstweiligen Ruhestand bei der Umbildung oder Auflösung von Behörden Anwendung. ²Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bedarf der Zustimmung der Professorin oder des Professors und darf nur vor dem 1. Oktober 2009 ausgesprochen werden.

(2) ¹Die Aufgaben der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege gehen, soweit sie sich auf die Fakultät Rechtspflege beziehen, am 1. Oktober 2007 auf die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege über. ²Der Studiengang ‚Rechtspflege‘ an der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird ab 1. Oktober 2007 von der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege fortgeführt. ³Er gilt bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert.

(3) Die am 30. September 2007 an der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Mitglieder und Angehörigen dieser Hochschule werden Mitglieder und Angehörige der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.

(4) Die am 30. September 2007 an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Professorinnen und Professoren, die der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen zugewiesen sind, sind ab 1. Oktober 2007 an die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege versetzt.

(5) ¹Bis zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nimmt der Dekan der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors wahr. ²Bis zur Bestellung der Prorektorin oder des Prorektors der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nimmt der Studiendekan der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors wahr. ³Bis zur konstituierenden Sitzung des Senats der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nehmen die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben des Senats wahr.

(6) ¹Die Studiengänge ‚Verwaltung‘ und ‚Verwaltungsbetriebswirtschaft‘ an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege werden ab 1. August 2007 an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen fortgeführt. ²Sie gelten bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert und genehmigt. ³Das Fachministerium kann für die fortgeführten Studiengänge die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um ein Studium auf Fachhochschulniveau zu gewährleisten.

(7) Die am 31. Juli 2007 in den Studiengängen ‚Verwaltung‘ und ‚Verwaltungsbetriebswirtschaft‘ an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Studierenden sind ab 1. August 2007 Studierende an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen in ihrem jeweiligen Studiengang.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „erfordern“ die Worte „oder das Studium eine berufspraktische Studienzeit nicht oder von weniger als einem Jahr einschließt“ eingefügt.
2. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a
Prüfungsamt für die Laufbahn
des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes

(1) ¹Dem Träger der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen (§ 67 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) wird die Aufgabe übertragen, für diejenigen, die an

dieser Fachhochschule im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes studieren, nach Maßgabe der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

1. eine Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung durchzuführen sowie
2. über eine Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes zu entscheiden.

²Der Träger der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen hat hierfür bei der Fachhochschule ein Prüfungsamt einzurichten.

(2) Der Träger der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen unterliegt hinsichtlich der Aufgaben des Prüfungsamts nach Absatz 1 der Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungen für die Laufbahn des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes in Bezug auf die Anwärterinnen und Anwärter dieser Laufbahn entsprechend, die ihr Studium über den 31. Juli 2007 hinaus an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen fortsetzen.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Besoldungsordnungen A und B“ durch die Worte „Besoldungsordnungen A, B, C und W“ ersetzt.
2. In § 2 a Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsstruktur durch Einführung der“ durch das Wort „von“ ersetzt.
3. Nach § 2 a wird der folgende § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Besoldung der Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) ¹Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Polizeiakademie. ²Die Grundgehaltssätze bis zum 31. Dezember 2007 sind in Anlage IV Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843) ausgewiesen. ³Die §§ 33 bis 35 BBesG gelten für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entsprechend.

(2) ¹Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen. ²Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(3) ¹Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Vmhundertersatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. ²Die Polizeiakademie hat dem Land in diesen Fällen auf den in Satz 1 bezeichneten Betrag den Versorgungszuschlag wie für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten zu entrichten. ³Die Polizeiakademie soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe durch Satzung allgemein festlegen.

(4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an

Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie. ²§ 2 a Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die für die Bemessung des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BBesG werden für die Polizeiakademie für das Jahr 2007 auf 60 273 Euro festgestellt.

(6) ¹Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. ²Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungsanpassung teilnehmenden Bezügebestandteilen ergibt. ³Veränderungen von Sonderzahlungen nach § 8 sind einzubeziehen.“

4. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Niedersächsische Besoldungsordnungen A und B“ durch die Worte „Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C und W“ ersetzt.
 - b) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Ämter der Besoldungsordnung C dürfen nur vor dem 2. Oktober 2007 und nur an Beamtinnen und Beamte verliehen werden, die unmittelbar zuvor ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C innehatten.“
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - c) In der Niedersächsischen Besoldungsordnung A werden in der Besoldungsgruppe 15 beim Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ der Funktionszusatz „- zur Koordinierung fort- und ausbildungsspezifischer Aufgaben beim Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen -“ und das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
 - d) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe 2 wird das Amt „Fachbereichsdirektorin, Fachbereichsdirektor - als Leiterin oder Leiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege -“ gestrichen und das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen“ eingefügt.
 - bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
 - cc) Im Anhang „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ wird in der Besoldungsgruppe 3 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
 - e) Nach der Niedersächsischen Besoldungsordnung B werden die folgenden Niedersächsischen Besoldungsordnungen C und W angefügt:

**„Niedersächsische Besoldungsordnung C
Besoldungsgruppe 2**

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 oder W 2.

Besoldungsgruppe 3

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder W 2.

**Niedersächsische Besoldungsordnung W
Besoldungsgruppe 2**

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen“ durch die Worte „die Polizeiakademie Niedersachsen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschäftigten der in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen, für die das Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz im für Inneres zuständigen Ministerium die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt, sowie die in diesem Ministerium beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wählen den Polizeihauptpersonalrat beim für Inneres zuständigen Ministerium.“
2. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen für bestimmte Beschäftigte“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „am Fachbereich Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „der Polizeiakademie Niedersachsen“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen.“

Artikel 7

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 29) und

2. die Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 7. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 78).

Artikel 8 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 3 Nrn. 1 bis 4 sowie die Artikel 4 bis 7 am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit der Neuordnung der Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst wird eine weitere Qualitätssteigerung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit dieser zentralen Querschnittsaufgabe des Landes erzielt. Diese Neuordnung erfolgt vor dem Hintergrund des von der Landesregierung gewählten und notwendigen Schwerpunkts, die Aktivitäten des Staates auf seine Kernaufgaben zurückzuführen. Die zentralen Querschnittsaufgaben der Verwaltung binden erhebliche Ressourcen des Landeshaushalts und bestimmen durch ihren infrastrukturellen Charakter auch weitgehend die Erledigung der Fachaufgaben. Der neue Ansatz entspricht Vorstellungen, die in der Wirtschaft längst Praxis geworden sind. Konkret lautet das Ziel, Querschnittsaufgaben zu standardisieren, zu konzentrieren und - soweit wirtschaftlich - auszulagern. Dies gilt auch für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst des Landes. Mit dem vorgelegten Gesetz wird die bisherige rein organisatorische Zusammenführung der Aus- und Fortbildung der allgemeinen Verwaltung und Rechtspflege, der Steuerverwaltung und der Polizei nach den Strukturmerkmalen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zugunsten einer effizienten und nach sachgerechten Merkmalen gegliederten Struktur neu organisiert.

Mit dem Gesetz sollen die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (im Folgenden: FHVR) und das Bildungsinstitut der Polizei aufgelöst sowie die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege und die Polizeiakademie Niedersachsen errichtet werden. In die Polizeiakademie werden überwiegend die bisherigen Elemente und Einrichtungen aus den Strukturen des Weiterbildungsbereiches - wie bei der Steuerakademie - einbezogen. Die ursprünglich in der FHVR angegliederte Steuerfakultät ist bereits durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 410) in der Steuerakademie Niedersachsen aufgegangen.

Die jetzt vorgenommene umfassende Neuorientierung des Aus- und Fortbildungsangebots im öffentlichen Dienst des Landes verändert die bisherige horizontale Zusammenführung der Ausbildungsangebote für den Bereich des gehobenen Dienstes der Allgemeinen Verwaltung und der Rechtspflege (sowie der bereits vorgezogenen Steuerverwaltung) und der Polizeiausbildung zugunsten einer vertikalen, fachbezogenen und laufbahnübergreifenden Zusammenführung mit der fachbezogenen Fortbildung in diesen Bereichen und ordnet die vorhandenen Bildungseinrichtungen neu. Damit lässt sich die Aus- und Fortbildung wirtschaftlicher und flexibler, insbesondere aber den Anforderungen entsprechend praxisorientiert durchführen.

Erstmals werden dabei auch die Rahmenbedingungen für eine externe Ausbildung für die allgemeine Verwaltung an einer Fachhochschule geschaffen, um diese zu erproben. Den besonderen Bedürfnissen der Kommunen wird dadurch Rechnung getragen, dass der von ihnen errichteten Kommunalen Fachhochschule die notwendige rechtliche Unterstützung im Rahmen der Verlagerung der bisherigen Studiengänge und der Akkreditierungsvoraussetzungen

gewährt wird. Die beiden fortgeführten Studiengänge gelten bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert und genehmigt; die Einrichtung wird gesetzlich anerkannt. Die bisherige FHVR wird mit der Umsetzung des Konzepts entbehrlich und daher aufgelöst.

Hinsichtlich der Aus- und Fortbildungsinhalte wird sich in keinem Bereich eine Verschlechterung ergeben. Der Bereich der Rechtspflege wird weiterhin als Fachhochschule nach den besonderen Regeln für eine verwaltungsinterne Ausbildung fortgeführt, allerdings eigenständig. Durch die enge, erweiterbare Kooperation mit anderen Bundesländern soll diese Fachhochschule als zentrale norddeutsche Einrichtung in ihrer Bedeutung weiter gestärkt werden.

Die Zusammenführung der Aus- und Fortbildung der Polizei unter Einschluss des bisherigen Bildungsinstitutes der Polizei unter dem Dach der Polizeiakademie führt zu einer fachlichen Bereicherung und schnelleren Anpassung der Ausbildungsinhalte auf die Bedarfe der Polizei auch im Hinblick auf eine ggf. vorgesehene weitere Ausbildung bei der Hochschule der Polizei. Der Studiengang wird entsprechend akkreditiert und entspricht dann dem Bachelor-Abschluss an einer Hochschule.

Die Zusammenführung in vertikaler Hinsicht wird auch an der Kommunalen Fachhochschule erfolgen, da diese von den bisherigen Kommunalen Studieninstituten getragen wird. Auch hier werden sich Synergien ergeben, die aber die fachliche Ausbildung auf dem gewohnt hohen Niveau nicht in Frage stellen, denn auch der dort angebotene Studiengang wird im Rahmen der Umstellung auf den Bachelor-Abschluss akkreditiert werden müssen.

Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Wirksamwerdens einzelner Regelungen sind dem Ziel der fachlich besten Lösung geschuldet. Nur so lassen sich der unterschiedliche Ausbildungsbeginn und das dadurch bedingte unterschiedliche Ausbildungsende im Rahmen des Übergangs sachgerecht lösen. Die Ausbildung an der bisherigen Fakultät Allgemeine Verwaltung begann bislang am 1. August, die Ausbildung an den Fakultäten Polizei- und Rechtspflege dagegen erst zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Dementsprechend kann die FHVR insgesamt erst mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst und können die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege sowie die Polizeiakademie erst zum 1. Oktober 2007 gegründet werden, während die Ausbildung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bereits zum 1. August 2007 in den neuen Strukturen fortgesetzt werden kann.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der vorgesehenen Fassung des Gesetzes kann eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst des Landes erreicht werden, die dauerhaft zu deutlichen Einsparungen führt, ohne Qualitätsverluste in der Ausbildung zu erleiden. Wirkungsvolle und wirtschaftliche Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Soweit im Rahmen der Neuorganisation durch personalwirtschaftliche Maßnahmen Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern berührt werden oder sich Auswirkungen auf Familien ergeben, finden die jeweiligen Schutzbestimmungen Anwendung.

V. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Neuordnung der Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst des Landes führt insgesamt zu dauerhaften Einsparungen im Haushalt in Höhe von ca. 7,3 Mio. Euro, das sind rd. 24 % der bisher hierfür aufgewandten Mittel.

Um den Abbau der vorhandenen Stellen sozialverträglich zu gestalten, wird eine Übergangszeit von fünf Jahren benötigt. In dieser Zeit fallen noch Personalkosten an, die aber schrittweise reduziert werden können.

Darüber hinaus sind Anschubfinanzierungen für die Studiengänge an der Kommunalen Fachhochschule sowie an der Fachhochschule Osnabrück und für die Versetzung von Professoren an andere Hochschulen für zwei bis maximal fünf Jahre zu berücksichtigen.

Durch die Einstellung der Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst können dauerhaft 2,5 Mio. Euro Personal- und Sachkosten eingespart werden. Weitere Einsparungen ergeben sich in dem Umfang, in dem der künftige Nachwuchsbedarf des Landes durch Studienabsolventen an der Fachhochschule Osnabrück gedeckt werden kann (Einsparung von Anwärterbezügen in Höhe von 0,57 Mio. Euro).

Die Fakultät Rechtspflege der FHVR wird zum 1. Oktober 2007 in eine eigenständige Fachhochschule überführt. Synergien in den Bereichen Leitung und Verwaltung, die sich bisher für die Fakultät als Teil der FHVR ergaben, werden dann entfallen und es bedarf einer dauerhaften Verstärkung der Verwaltung. Der Mehrbedarf wird mit drei Verwaltungsstellen des gehobenen Dienstes beziffert. Weitere zusätzliche Ausgaben oder Einsparungen sind nicht geplant.

Die Finanzfolgen der Überführung der Fakultät Steuer der FHVR ab 1. August 2006 in die Steuerakademie Niedersachsen sind bereits im Zusammenhang mit dem Steuerakademiegesetz vom 14. Juli 2006 ausführlich dargestellt worden.

Danach ergeben sich Einsparmöglichkeiten bei den Personalausgaben in einem Umfang von bis zu 13 Stellen mit einem Einsparvolumen von rd. 0,7 Mio. Euro bis zum Jahr 2011. Dieses Ziel kann erreicht werden aufgrund der Altersstruktur des Personals und durch natürliche Fluktuation. Bei den Sachkosten sind Einsparungen in Höhe von rd. 0,4 Mio. Euro zu erwarten.

Durch die Errichtung der Polizeiakademie Niedersachsen können dauerhafte Einsparungen im Personal- und im Sachmittelbereich in Höhe von insgesamt 3,3 Mio. Euro pro Jahr erzielt werden. Dies entspricht nach dem Bericht der Teilprojektgruppe „Neuordnung der Aus- und Fortbildung der Polizei“ ca. 20 % der aktuellen jährlichen Kosten. Dabei sind einmalige Herstellungs- und Ausstattungskosten für die Liegenschaft der Polizeiakademie in Nienburg aufzuwenden. Im Rahmen einer Realisierbarkeitsuntersuchung wurden hierfür im Rahmen einer Grobschätzung Baukosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro ermittelt. Voraussetzung für die Einhaltung dieser Kosten ist jedoch eine entsprechende Definition des qualitativen und quantitativen Raumbedarfs. Eine genauere Abschätzung der Kosten kann erst im Zuge der weiteren Untersuchungen und unter entsprechender Einbindung des Finanzministeriums/Landesliegenschaftsfonds erfolgen.

Soweit die Ausbildung für Nachwuchskräfte der Kommunen künftig von einer kommunal getragenen Fachhochschule durchgeführt wird, entstehen keine konnexitätsrechtliche Folgewirkungen, da es sich hierbei nicht um die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen handelt. Vielmehr wird den Kommunen von Landesseite die Möglichkeit eingeräumt, die Ausbildung für das eigene Personal in kommunaler und somit eigener Trägerschaft durchzuführen.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Mit Schreiben vom 13.12.2006 wurde folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen-Bremen,
- dbb beamtenbund und tarifunion - landesbund niedersachsen,
- Niedersächsischer Richterbund,
- Deutsche Rechtspflegervereinigung - LV Niedersachsen,

- Verband der Rechtspfleger,
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- Evangelisch-lutherische Landeskirche,
- Bund deutscher Kriminalbeamter - LV Niedersachsen,
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - LV Nds.,
- Ver.di e. V. – Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
- Deutscher Hochschulverband - Landesverband Niedersachsen,
- Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen,
- Neue Richtervereinigung e. V. - Landesverband Niedersachsen,
- Verband der Niedersächsischen Sozialrichter,
- Bund Niedersächsischer Finanzrichter,
- Deutscher Juristinnenbund e. V.,
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter.

Des Weiteren wurden die drei kommunalen Studieninstitute in Niedersachsen sowie die Fachhochschule Osnabrück beteiligt.

Stellungnahmen abgegeben haben der DGB, der dbb, die AG der kommunalen Spitzenverbände, die Evangelisch-lutherische Landeskirche, der Bund deutscher Kriminalbeamter, der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, die DVG sowie die DPoIG.

Der Landesrechnungshof hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.

Aus den grundsätzlichen Äußerungen der angehörten Verbände ergibt sich eine durchweg positive Bewertung des von der Landesregierung für die Konzeption der Aus- und Fortbildung eingeschlagenen Weges.

Die im Einzelnen dargelegten Positionen und deren Bewertung ergeben sich aus der nachstehenden Begründung.

Als wesentlicher Kritikpunkt wurde sowohl von der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft (DVG) wie auch vom Deutschen Beamtenbund und Tarifunion (dbb) die Absicht der Landesregierung, künftig keine Nachwuchskräfte für die Landesverwaltung durch eigene Bildungseinrichtungen auszubilden und stattdessen einen externen Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Fachhochschule Osnabrück zu initiieren, hervorgehoben.

Die Gewerkschaften präferieren weiterhin eine interne Ausbildung mit Studium an einer verwaltungsinternen Fachhochschule. Sie sehen weiterhin eine Kernaufgabe des Staates in einer sachgerechten Nachwuchsförderung. Bei dem von der Landesregierung gewählten Weg der Externalisierung der Ausbildung befürchten sie Schwierigkeiten bei der sachgerechten Deckung des Nachwuchsbedarfs in der Landesverwaltung. Negative Entwicklungen werden insbesondere durch anfallende Studiengebühren sowie durch die Verlängerung der Ausbildung durch die sechsmonatige Einführungszeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung gesehen. Alternativ wird vorgeschlagen, die neu einzurichtende Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen für die Nachwuchsgewinnung von Landesbeamten des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes zu nutzen.

Die Landesregierung hat bewusst den Weg der Externalisierung der Ausbildung für Nachwuchskräfte des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes gewählt. In der Vergangenheit wurde eine Landeseinrichtung vornehmlich zur Ausbildung kommunaler Nachwuchskräfte vorgehalten und aus dem Landeshaushalt finanziert. Der Anteil von Laufbahnbeamten des

allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes des Landes belief sich in den vergangenen Jahren aufgrund fehlenden Bedarfs nur noch auf rd. ein Zehntel des Gesamtanteils der Studierenden an der FHVR in Hildesheim. Der Stellenabbau von über 6 700 Stellen im Zuge der Verwaltungsmodernisierung ist noch nicht abgeschlossen, so dass ein gravierend ansteigender Nachwuchsbedarf zurzeit nicht absehbar ist. Die Situation des Landeshaushalts gebot es daher, auch in diesem Bereich nach wirtschaftlichen, aber auch effizienten Alternativen zu suchen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Landesregierung entschlossen, sich aus der staatlichen Ausbildung für den allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienst zurückzuziehen und stattdessen extern ausgebildete Studenten bei Bedarf als Nachwuchskräfte einzustellen. Die Fachhochschule Osnabrück hat bereits in den vergangenen Jahren einen inhaltsähnlichen Studiengang angeboten. Kommunen aus dem Umland der Fachhochschule haben schon erfolgreich Stellen mit Studenten, die dieses Studium abgeschlossen haben, in deren Verwaltungen besetzt. Deshalb will auch die Landesregierung versuchen, entsprechenden künftigen Personalbedarf über einen - auch den Laufbahnbedürfnissen angepassten - Studiengang zu rekrutieren. Dabei wird - insoweit ist den Einschätzungen der Gewerkschaften zuzustimmen - eine enge Anbindung an Dienststellen der Landesverwaltung unumgänglich sein. Die notwendige Unterstützung soll auch dadurch gewährleistet werden, dass die Absolventen des an der Fachhochschule Osnabrück neu einzurichtenden Modellstudienganges „Öffentliche Verwaltung“ ihre berufspraktischen Studienzeiten sowie die Einführungszeit zur Erlangung der Laufbahnbefähigung für den allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienst in der Landesverwaltung ableisten können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Gesetz zur Auflösung und Errichtung von Bildungseinrichtungen:

Zu § 1:

Entsprechend der von der Landesregierung beschlossenen Zielkonzeption zur Neuorganisation der Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst des Landes werden die für den Bereich des gehobenen Dienstes der Allgemeinen Verwaltung, der Rechtspflege, der Steuerverwaltung und der Polizei bislang horizontal gegliederten Ausbildungsangebote zugunsten einer vertikalen, fachbezogenen und laufbahnübergreifenden Zusammenführung umgestaltet. In einem ersten Schritt ist bereits zum 1. August 2006 die bisherige Fakultät Steuerverwaltung der FHVR in Rinteln mit der Landesfinanzschule in Bad Eilsen sowie eines Teils des Aus- und Fortbildungsreferats der Oberfinanzdirektion Hannover zur Steuerakademie Niedersachsen als gemeinsame Bildungseinrichtung zusammengefasst worden. Aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes gehen die übrigen bislang von der FHVR wahrgenommenen Ausbildungsaufgaben in den Bereichen Rechtspflege, Polizei und Allgemeine Verwaltung unter Zusammenführung mit jeweils weiteren fachbezogenen Aufgaben der Aus- und Fortbildung auf entsprechende Nachfolgeeinrichtungen über.

Die bisherige FHVR und das Bildungsinstitut der Polizei werden mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zum 1. Oktober 2007 entbehrlich und daher aufgelöst.

Zu § 2:

Nach Auflösung der bisherigen FHVR mit Ablauf des 30. September 2007 wird die neue Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege mit Sitz in Hildesheim zum 1. Oktober 2007 die Ausbildung des gehobenen Dienstes der Rechtspfleger fortführen, für die nach § 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) bundeseinheitlich ein Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 2 - Gesetz über die Polizeiakademie Niedersachsen:

Zu § 1:

Die Polizeiakademie ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die wissenschaftlich basierte Ausbildung der Polizei ist eigene Angelegenheit der Akademie und deshalb grundsätzlich durch sie selbst zu regeln. Dem folgt die gesetzliche Struktur des Zusammenwirkens von Akade-

mie und Fachministerium. Die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist unter Genehmigungsvorbehalt gestellt, soweit sie herausgehobene Bedeutung hat. Die Selbstverwaltung umfasst Angelegenheiten der Lehre und der Durchführung von Forschungsvorhaben. Die Organisationsstruktur wurde für den Bereich der Lehre und Forschung gestrafft.

Die DPolG regt an, über die festgeschriebenen Aus- und Fortbildungsstandorte wegen der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienpflichten weitere Standorte wie insbesondere Wennigsen und Lüchow für die Fortbildung anzubieten.

Mit der Festlegung der o. a. Akademiestandorte ist nicht festgelegt, wo Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Die gesetzliche Regelung lässt Veranstaltungen auch an anderen Orten zu. Es ist somit selbstverständlich auch möglich, dass die neue Bildungseinrichtung - wie dies auch andere Einrichtungen, wie z. B. das Informatikzentrum Niedersachsen, auch schon anbieten - sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter familien- oder frauenpolitischen Gesichtspunkten Fortbildungen an anderen Standorten anzubieten; so könnten z. B. auch „Inhouseveranstaltungen“ oder Fortbildungen an dezentralen Standorten angeboten werden.

Auch der Landesrechnungshof hatte hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen rechtlichen Selbstständigkeit der Polizeiakademie Bedenken insbesondere aus haushaltsrechtlicher Sicht erhoben. Diese werden jedoch mit der Neuausrichtung der Anstalt als teilrechtsfähige Anstalt als ausgeräumt angesehen.

Zu § 2:

Die Polizeiakademie bildet die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes aus. Ihre Auswahl erfolgt unter der Verantwortung der Akademie. Sie betreibt die Weiterbildung für die Beschäftigten der Polizei. Im Rahmen ihres Aus- und Weiterbildungsauftrages führt sie praxisorientierte Forschungsvorhaben durch. Für die Forschungsvorhaben wird zweckmäßigerweise die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen anzustreben sein, um insbesondere für die Vermittlung von inter- und transdisziplinären Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen der Auszubildenden diejenigen Forschungsdisziplinen zu beteiligen, welche an der Akademie wegen deren Schwerpunktsetzung auf die polizeiliche Aus- und Weiterbildung nicht oder nicht in der erforderlichen Breite vorhanden sind.

Mit der Möglichkeit, öffentlichen und privaten Dritten Weiterbildung anzubieten, soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit sich das Weiterbildungsangebot der Akademie auch im Wettbewerb bewähren kann. Mit den erzielten Einnahmen wird die Möglichkeit geschaffen, ein noch attraktiveres Weiterbildungsangebot zu unterbreiten.

DPolG und DGB bewerten die alleinige Aufgabenzuweisung der Personalgewinnung an die Akademie kritisch, insbesondere wird der fehlende regionale Bezug beanstandet. Auch der Landesrechnungshof sieht in der Einstellung und Ernennung von Landesbeamten eine originär dem Staat zustehende Aufgabe. Der BDk wünscht sich eine nähere Definition des Begriffs Personalgewinnung.

Den Hinweisen trägt der überarbeitete Gesetzentwurf Rechnung. Der Begriff der Personalgewinnung wurde im nunmehr neu gefassten § 2 Abs. 1 Nr. 7 konkretisiert. Kraft Gesetzes ist der Akademie die Aufgabe der Werbung und die Durchführung des Eignungsauswahlverfahrens zugeordnet. Eine Beteiligung der Polizeidirektionen ist möglich. Die Kompetenz der Akademie ist auf die Vorbereitung der Einstellungsentscheidung beschränkt. Die Einstellung und Ernennung der Beamten selbst wird weiterhin durch das Land wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof hatte Bedenken gegen die personalrechtlichen Befugnisse des Gesetzentwurfes erhoben. Mit der überarbeiteten Fassung des Artikelgesetzes ist jedoch klargestellt, dass Einstellung und Ernennung der Landesbeamten auch künftig durch das Land erfolgen.

Der Landesrechnungshof sieht keinen sachlichen Grund darin, der Akademie Aufgaben der Forschung als eigenverantwortliche und nur der Rechtsaufsicht unterliegende Aufgabe zu übertragen. Das Fachministerium hat allerdings einen weitgehenden Einfluss auf den Umfang der Forschung und die Auswahl von Forschungsvorhaben. Die Forschungsschwerpunkte werden durch Zielvereinbarungen festgelegt. Auch ihre Finanzierung steht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens

einer solchen Vereinbarung. Damit besteht eine ausreichende Möglichkeit, Umfang und Auswahl der Forschungsvorhaben zu steuern. Im Übrigen führt die gesetzliche Pflicht der Akademie, Forschungsaufträge für das zuständige Fachministerium durchzuführen, neben der Erhöhung der Lehrverpflichtung zu einer Entlastung des Landeshaushalts.

Zu § 3:

Die Polizeiakademie unterliegt in Angelegenheiten der Lehre und Durchführung der Forschung nur der Rechtsaufsicht. Sie ist insoweit rechtsfähig und besitzt das Recht zum Erlass von Satzungen. Im Übrigen unterliegt sie als Dienststelle der niedersächsischen Landesverwaltung der Fachaufsicht. Im Bereich der Weiterbildung liegt somit i. d. R. Fachaufsicht vor, es sei denn, der Bereich der Lehre ist so wie z. B. bei Weiterbildungsstudiengängen betroffen.

Dem Zusammenwirken von Polizeiakademie und Fachministerium dient in erster Linie das Handlungsinstrument der Zielvereinbarung. Sie ist an Hochschulen und Polizeidienststellen etabliert. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Der DGB stellt die Frage, welcher Regelungsbereich für Zielvereinbarungen noch verbleibt, wenn § 106 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgeschlossen ist.

Auch diesem Einwand trägt der angepasste Gesetzentwurf durch die Ausrichtung der Polizeiakademie als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Rechnung. Dadurch bleibt die Anstalt in weiten Teilen, so auch im Sinne des Haushaltsrechts, „normale“ Dienststelle im Landeshaushalt. Innerhalb des gemäß § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereichs „Polizei“ wird die Polizeiakademie mit eigenem Budget ausgestattet. Der Budgetumfang wird ebenso wie die Leistungserwartung und die damit verbundenen Ziele in einer Zielvereinbarung festgelegt. Über die Zielvereinbarung erfolgt damit nicht eine Delegation der Verantwortung, sondern die Fach- und Ressourcenverantwortung wird bei der für die Aufgabenerfüllung verantwortlichen Polizeiakademie zusammengeführt.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofs, auch die Weiterbildung Dritter der Fachaufsicht zu unterstellen wird entsprochen.

Zu § 4:

Zum Studium an der Polizeiakademie ist zugelassen, wer über eine Zulassung zum Studium nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz verfügt und beim Land unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt ist.

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird ein Bachelor-Abschluss verliehen. Der Bachelor-Abschluss wird hochschulrechtlich Bachelor-Abschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Diese Gleichstellung berechtigt zum Zugang zum Master-Studiengang für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Deutschen Hochschule der Polizei.

Das Studium richtet sich insbesondere an den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen des Polizeiberufs aus.

Die Polizeiakademie führt die Prüfung in eigener Verantwortung durch. Durch die Möglichkeit zum Abschluss von Zielvereinbarungen und die Verpflichtung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Genehmigung der Satzungen (insbesondere Prüfungs- und Studienordnung) ist eine hinreichende Einflussnahme auf prüfungsrelevante Belange gegeben, so dass der Studienabschluss als Laufbahnprüfung anerkannt werden kann.

Zur Qualitätssicherung ist die regelmäßige Evaluation der Aufgabenerfüllung in der Aus- und Weiterbildung vorgesehen. Sie erfolgt unter Einbeziehung der Studierenden oder der Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer. Der Bachelor-Studiengang soll nach Möglichkeit durch eine vom Land und von der Akademie unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht bewertet werden.

Das unberechtigte Führen eines von einer Akademie verliehenen Bachelor-Abschlusses wird von § 132 a des Strafgesetzbuchs erfasst. Daher ist die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes entbehrlich.

Endet aus Gründen des Beamtenrechts das Beamtenverhältnis auf Widerruf, endet gleichzeitig das Studium. Die Auswirkungen aus der Beendigung des Studiums auf den beamtenrechtlichen Status werden in beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt. Die Gründe für die Beendigung des Studiums werden in der Prüfungsordnung der Akademie geregelt.

Der BDK strebt an, dass der Begriff „verwendungsorientiert“ noch im Zusammenhang mit dem Begriff „Vermittlung von Fähigkeiten“ aufgenommen wird.

Dem vom BDK verfolgten Ziel wird durch die Neuformulierung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Rechnung getragen. Neben der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse wird nunmehr im Studiengang die Vermittlung „der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im polizeilichen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind“, gefordert.

Eine Laufbahnprüfung im Sinne einer staatlichen und somit der Fachaufsicht unterworfenen Aufgabe ist nicht vorgesehen. Die Polizeiakademie führt die Prüfungen aufgrund einer eigenen Prüfungssatzung durch. Das System der Laufbahnprüfung als Abschlussprüfung passt nicht mehr zu den am Ende eines jeden Moduls vorzunehmenden Prüfungen eines Bachelorstudiengangs.

Zu § 5:

Die Polizeiakademie hat mit der Direktorin oder dem Direktor und mit der Konferenz lediglich zwei Organe.

Diese Organisationsstruktur in Verbindung mit der Qualität der Rechtsfähigkeit als Anstalt hat Bedeutung für die Akkreditierung des Bachelor-Studienganges, da insbesondere das Recht auf Auswahl der Studierenden und die akademische Strukturgebung (z. B. Studienordnung) zu den Kompetenzen der Organe einer Polizeiakademie gehört.

Der DGB moniert, dass die beiden einzigen Organe der Akademie nicht ausreichend unabhängig voneinander sind, weil die Direktorin oder der Direktor gleichzeitig dem anderen Organ vorsitzt und auch stimmberechtigt ist.

Die Verzahnung der beiden Organe ist beabsichtigt, um zügige Entscheidungsprozesse zu ermöglichen. Die Unabhängigkeit des Organs Konferenz ist gegeben, weil das Leitungsorgan hier neben den stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Studierenden nur eine Stimme besitzt.

Der DGB hält zudem eine Klarstellung für erforderlich, dass neben den Professorinnen und Professoren auch die Dozentinnen und Dozenten zur Abnahme von Prüfungen berechtigt und verpflichtet sind.

Die Regelung bei den Professorinnen und Professoren ist erfolgt, um eine Verpflichtung zweifelsfrei zu begründen. Einer solchen Regelung bedarf es für die Dozentinnen und Dozenten nicht, weil sich die Pflicht aus Vorschriften des Beamten- oder Beschäftigtenrechts ergibt.

Zu § 6:

Die Direktorin oder der Direktor ist Leitungsorgan und vertritt die Akademie nach außen. Als Leitungsorgan besitzt sie oder er die subsidiäre Allzuständigkeit.

Zu § 7:

Die Konferenz beschließt als das zentrale Organ für akademische Angelegenheiten die Satzungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung. Sie erarbeitet grundsätzliche Empfehlungen und Stellungnahmen zur Entwicklung insbesondere der Aus- und Weiterbildung an der Akademie und damit der Akademie selbst und wirkt an der Evaluation mit.

Mitglieder der Konferenz in der Gruppe der Professoren der Polizeiakademie können auch an die Akademie abgeordnete Professorinnen und Professoren sein, die nicht die Bezeichnung „Professorin an der Polizeiakademie“ oder „Professor an der Polizeiakademie“ führen.

Zu § 8:

Beirat und Studierendenvertretung sind Gremien ohne Organqualität.

Der Beirat ist das Beratungsgremium der Polizeiakademie für die Aus- und Weiterbildung sowie die Forschungsvorhaben. Er setzt sich aus den Leitungen der Polizeibehörden zusammen. Mit dem Beirat wird die duale Zusammenarbeit von Aus- und Weiterbildung einerseits und beruflicher Praxis andererseits institutionalisiert. Der Beirat berät und gibt Empfehlungen und soll damit Einfluss auf Inhalte in Aus- und Weiterbildung nehmen. Die Abstimmung in Bezug auf die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf die Fähigkeits- und Fertigausbildung und die entsprechenden Prüfungen in den Polizeibehörden. Im Bereich der Weiterbildung sollen u. a. die Bedarfserhebung, die Abgrenzungen zwischen zentraler und dezentraler Weiterbildung sowie das Aus- und Weiterbildungscontrolling abgestimmt werden. Forschungsvorhaben bedürfen der vorherigen Absprache über die Erhebung von Daten oder über Untersuchungen in den Polizeibehörden. Bisherige Informations- und Abstimmungsprozesse in und zwischen Polizeibehörden werden damit hinfällig.

Die Studierendenvertretung ist das Gremium der Studierenden für deren Belange im Zusammenhang mit dem Studium und zur Selbstorganisation des akademischen Lebens in der Polizeiakademie.

Zu § 9:

Das Personal an der Polizeiakademie ist im Landesdienst beschäftigt und setzt sich aus Professorinnen an der Polizeiakademie und Professoren an der Polizeiakademie in der Besoldungsgruppe W 2 nach der Niedersächsischen Besoldungsordnung, aus Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik zusammen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Organisationseinheiten, denen keine Lehraufgaben obliegen); es kann um Lehrbeauftragte ergänzt werden. Diese Kombination hat sich in der bisherigen Personalstruktur für die Polizeiausbildung bewährt. Sie soll deshalb grundsätzlich beibehalten werden. Zur Einführung der W-Besoldung vgl. Begründung zu Artikel 5.

Die Einführung der Amtsbezeichnungen „Professorin an der Polizeiakademie“ und „Professor an der Polizeiakademie“ wurde aus nachfolgenden Gründen vorgenommen:

Für die Außendarstellung der Polizeiakademie ist es wichtig, dass die für die Akkreditierung geforderte hohe Qualifikation der Lehrenden auch für interessierte Dritte erkennbar wird. Dazu ist es erforderlich, dass sich das entsprechend qualifizierte Personal auch „Professorin an der Polizeiakademie“ oder „Professor an der Polizeiakademie“ nennen darf. Auch für die Bewertung der Bachelorausbildung ist es bedeutsam, dass für Dritte erkennbar wird, dass die Ausbildung im erheblichen Umfang durch Personal erfolgt, das die Voraussetzungen für die Einstellung in ein Professorenamt an einer Hochschule erfüllt.

Eine Akkreditierung des Studienganges kommt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 nur in Betracht, wenn 40 % der hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen für die Berufung in ein Professorenamt erfüllen. Die Akademie muss daher im erheblichen Umfang hoch qualifiziertes „professorales“ Lehrpersonal einstellen. Der Bedarf wird wegen der hohen Anzahl Studierender auch wesentlich größer sein als bei den meist kleinen privaten Berufsakademien. Im Wettbewerb mit den Hochschulen wird entsprechend qualifiziertes Personal im geforderten Umfang nur zu gewinnen sein, wenn neben materiellen Anreizen auch zumindest in etwa vergleichbare immaterielle Anreize durch das Recht, die Bezeichnung „Professorin an der Polizeiakademie“ oder „Professor an der Polizeiakademie“ zu führen, gewährt werden.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen nehmen auch die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie die Aufgaben in der Lehre und bei Forschungsvorhaben wie an Hochschulen selbstständig wahr. Gleichwohl scheidet eine Verwechslung mit Lehrenden an einer Hochschule wegen des eindeutigen Zusatzes „an der Polizeiakademie“ aus.

Die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie sind aufgrund des eingeschränkten Verweises auf die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes noch strenger als die Berufungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, so dass auch insoweit eine „Entwertung“ des akademischen Titels nicht erfolgen wird.

Zu § 10:

Hervorragend wissenschaftlich qualifiziertes Personal soll zusammen mit den aus der beruflichen Praxis gewonnenen Lehrkräften ein hohes Qualitätsniveau in der Lehre gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie mit denen für Professorinnen und Professoren an einer Hochschule i. d. R. identisch. In soweit wurde auf die Einzelregelungen des § 25 NHG verwiesen, allerdings umfasst der Verweis nicht die im Niedersächsischen Hochschulgesetz vorgesehene Ausnahmemöglichkeit.

Das Einstellungsverfahren wurde dem Berufungsverfahren an Hochschulen nachgebildet. Die Auswahlkommission soll aus allen Mitgliedergruppen der Akademie besetzt werden, um eine Mitbestimmung zu gewährleisten, weil bei Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz keine Anwendung findet. Die Hälfte der Mitglieder sollen Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie sein. Zu dieser Gruppe gehören auch die Professorinnen und Professoren, die nicht die Bezeichnung „Professorin an der Polizeiakademie“ oder „Professor an der Polizeiakademie“ führen.

Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis soll durch die Möglichkeit, die Bezeichnung Professorin oder Professor an der Polizeiakademie führen zu dürfen, eine Gleichstellung zu denen im Beamtenverhältnis gewährt werden, wo die Bezeichnung mit der Amtsbezeichnung identisch ist.

Zu § 11:

Durch die Bestellung von Dozentinnen und Dozenten, die i. d. R. aus der Praxis gewonnen werden sollen und zeitlich befristet an der Akademie beschäftigt sind, soll eine dauerhafte Verbindung zur beruflichen Praxis im Bereich des Lehrpersonals geschaffen werden. Auch die Bestellung von Dozentinnen und Dozenten durch die Direktorin oder den Direktor erfolgt nach Durchführung eines Auswahlverfahrens.

Zu § 12:

Zusätzlich zu den Professorinnen und Professoren sowie den Dozentinnen und Dozenten werden an der Polizeiakademie Lehrkräfte für besondere Aufgaben benötigt, die die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten übernehmen. Zu diesen Kenntnissen und Fertigkeiten gehören insbesondere Selbstverteidigungsunterricht, Schusswaffentraining, Sportunterricht sowie systemisches Einsatztraining.

Zu § 13:

Es werden Übergangsbestimmungen zur Versetzung von Personal an der Fakultät Polizei der FHVR sowie im Bildungsinstitut der Polizei an die Polizeiakademie als neue Dienstherrin getroffen.

Die Professorinnen und Professoren der Fakultät Polizei können aufgrund der Regelungen des § 27 Abs. 3 NHG nur mit ihrem Einverständnis an die Polizeiakademie übergeleitet werden. Zur Besitzstandswahrung werden sie in ein Amt der Niedersächsischen Besoldungsordnung C oder W übergeleitet, das ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht. Eine Neueinstellung von Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie erfolgt ausschließlich in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2. Zur Einführung der Besoldungsordnungen C und W in das Niedersächsische Besoldungsgesetz siehe auch die Begründung zu Artikel 5.

§ 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 ist § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) nachgebildet. Auf diese Weise wird erreicht, dass die aus der Besoldungsordnung C übergeleiteten Professoren ihren bisherigen Rechtsstand wahren. Dies ist insbesondere die weitgehende Fortgeltung des bis zum 22. Februar 2002 geltenden Besoldungsrechts und das Optionsrecht zum Wechsel in die W-Besoldung. Lediglich die in § 77 Abs. 2 vorgesehene Regelung bei „Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule“ wurde hier ausgenommen, da diese Konstellation an der Polizeiakademie nicht eintreten kann.

Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie das sonstige Personal der Fakultät Polizei und des Bildungsinstituts der Polizei werden kraft

Gesetzes an die Polizeiakademie versetzt, sofern sie nicht im Einzelfall aus personalwirtschaftlichen Gründen zum 1. Oktober an andere Behörden versetzt werden.

Darüber hinaus wird die Überführung des Studienganges, der Studierenden und Auszubildenden geregelt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes:

Zu Nummer 1 (§ 2 NHG):

Die Vorschrift des § 2 Nr. 14 ist aufgrund der Auflösung der bisherigen FHVR sowie der Errichtung der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege neu zu fassen.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 3 NHG):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 53 NHG):

Zu Absatz 1:

Die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege wird in erster Linie die schon bislang an der jetzigen Fakultät Rechtspflege der FHVR erbrachte Rechtspfliegerausbildung entsprechend den Anforderungen nach § 2 RPflG fortführen. Erweiternd soll die Möglichkeit geschaffen werden, an der Hochschule bei Bedarf neue Studiengänge für die Ausbildung weiterer Dienste einzurichten, soweit gesetzlich eine Fachhochschulausbildung vorgesehen wird. Dies wäre im Fall der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens denkbar, wenn gesetzlich bestimmt werden sollte, dass die Gerichtsvollzieherausbildung künftig an einer Fachhochschule zu erfolgen hat. Zudem soll die Kompetenz der Hochschule für den Bereich der justizbezogenen Fortbildung auch außerhalb der Hochschule genutzt werden können. Es ist nicht beabsichtigt, die Fortbildung an der Fachhochschule zentral zu institutionalisieren. Vor diesem Hintergrund ist der gesetzliche Aufgabenbereich weiter als bisher zu fassen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 3 NHG.

Zu Absatz 2:

Die neue Fachhochschule soll als Hochschule in staatlicher Trägerschaft den Regeln des Niedersächsischen Hochschulgesetzes unterliegen. Soweit die Größe der neuen Fachhochschule Anpassungen verlangt, sollen diese aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz heraus erfolgen.

Gemäß § 36 NHG sind das Präsidium und der Senat die zentralen Organe der Hochschule. Geleitet wird eine Hochschule danach vom Präsidium, dem hauptamtlich eine Präsidentin oder ein Präsident vorsitzt (§§ 37 und 38 NHG). Ferner sind haupt- und nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorgesehen (§ 39 NHG). Diese Verfassungsform ist sachgerecht für den Regelfall einer Hochschule mit mehreren Fakultäten. Für die Norddeutsche Fachhochschule mit derzeit nur einem Fachbereich, etwa 15 Professorinnen und Professoren und rund 300 Studenten ist sie zu aufwändig und zu teuer. Die für Hochschulen dieser Größe mögliche Leitung kann durch eine Rektorin oder einen Rektor oder aber durch ein sogenanntes Rektorat, bestehend aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler als Verwaltungsleitung, erfolgen. Da diese Leitungsformen im Niedersächsischen Hochschulgesetz nicht enthalten sind, bedarf es für die neue Fachhochschule einer gesonderten Regelung. Das vorliegende Gesetz geht von einer sogenannten Rektorverfassung aus, wonach die Leiterin oder der Leiter der Hochschule allein die Rektorin oder der Rektor ist, die oder der alle Aufgaben des Präsidiums und der Präsidentin oder des Präsidenten nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz übernimmt. Die Schaffung eines kollegialen Rektorats ist nicht sachgerecht, weil es bei einer Hochschule dieser Größe nicht erforderlich ist, ein Kollegium zu schaffen, um sämtliche Interessen zu berücksichtigen. Wegen der geringen Zahl der Mitglieder und Angehörigen erfolgt der Informationsaustausch aller Beteiligten zwangsläufig unmittelbar, so dass die Leitung durch eine einzelne Person keinen Nachteil darstellt. Aus der besonderen Struktur der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, etwa im geänderten Findungsverfahren für die Hochschulleitung, folgt auch, dass die Einrichtung des Hochschulrates gemäß § 52 NHG als weiteres Organ nicht geboten ist.

Zu Absatz 3:

Wegen der vereinfachten Hochschulstruktur und weil die Hochschulleitung aufgrund der Größe der Hochschule ihre Aufgaben im Nebenamt wahrnehmen kann, ist die Bestimmung des § 38 NHG nicht sachgerecht, so dass eine eigenständige Regelung zu schaffen war. Die Rektorin oder der Rektor wird für die Leitungsaufgaben mit einem Anteil der Arbeitskraft von der Lehrtätigkeit befreit. Eine entsprechende Regelung für die nebenamtliche Tätigkeit besteht auch für die Prorektorin oder den Prorektor als Vertretung der Rektorin oder des Rektors.

Zu Absatz 4:

Dadurch, dass nur Mitglieder im Sinne des § 16 NHG in die Leitungsfunktionen der Hochschule wählbar sind, ist sichergestellt, dass nur die vor Ort Lehrenden diese Funktionen wahrnehmen können, nicht aber die Professorinnen und Professoren, die gemäß Nummer 7 (§ 73 Abs. 4) dieses Artikels aus Rechtsgründen zwar an die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege versetzt werden, ihre Lehrtätigkeit aber ausschließlich z. B. an der Kommunalen Fachhochschule ausüben. Die nebenamtliche Tätigkeit der Hochschulleitung bedingt zudem, dass sich nur dort lehrende Professorinnen und Professoren der Hochschule bewerben können, nicht aber externe Interessentinnen und Interessenten.

Die weiteren Bestimmungen regeln das Findungsverfahren für die Hochschulleitung und deren Vertretung sowie deren Amtszeiten. Das Findungsverfahren wird insofern modifiziert, als die Zusammensetzung der Findungskommission abweichend vom Niedersächsischen Hochschulgesetz geregelt ist. Auf die Bildung eines Hochschulrates nach § 52 NHG wird verzichtet. Um die Selbstständigkeit der Hochschule zu betonen, bilden ihre Vertreter in der Findungskommission die Mehrheit.

Zu Absatz 5:

Für die Aufgaben des Senats der Norddeutschen Fachhochschule gelten grundsätzlich die Regelungen des § 41 NHG. Lediglich die Bestimmungen des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 bedürfen mit Rücksicht auf die Größe der neuen Hochschule hinsichtlich der Mitgliederzahl des Senats einer Anpassung, so dass der Senat nunmehr höchstens aus bis zu 13 Mitgliedern besteht. Das Weitere regelt die Grundordnung der Hochschule.

Zu Absatz 6:

Die Führung der Geschäfte der laufenden Personal- und Finanzverwaltung obliegt der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter. Sie oder er ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.

Zu Absatz 7:

§ 49 NHG findet keine Anwendung, da die Fachhochschule nicht als Landesbetrieb geführt wird.

Zu Absatz 8:

Entsprechend der bisherigen Regelung für die aufgelöste FHVR soll es auch für die neue Fachhochschule für Rechtspflege die Möglichkeit geben, Dozentenstellen für geeignete Personen aus dem Justizbereich vorzuhalten, die nur auf Zeit dorthin abgeordnet werden. Diese erlangen den Status einer Fachhochschuldozentin oder eines Fachhochschuldozenten, nicht den einer Fachhochschulprofessorin oder eines Fachhochschulprofessors. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass neben dem ohnehin stattfindenden Austausch zwischen der Fachhochschule mit dem theoretischen Teil der Rechtspflegerausbildung und dem Geschäftsbereich mit dem praktischen Ausbildungsanteil ein zusätzlicher, fortlaufender Informationsfluss aus dem Geschäftsbereich in die Fachhochschule stattfindet. Dies kann positive Anregungen und Informationen über aktuelle Entwicklungen an die Fachhochschule geben. Die derzeitige Verordnung ist entsprechend des Wechsels der Ressortzuständigkeit und für die Anwendung nur in der Rechtspflege neu zu fassen.

Zu Nummer 5 (§ 67 a NHG):

Die Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst soll künftig im Wesentlichen durch die neu zu gründende Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen im Be-

reich aller drei kommunalen Studieninstitute erfolgen. Träger der Fachhochschule wird zunächst das Niedersächsische Studieninstitut Hannover e. V. sein. Nach erfolgter Fusion der Studieninstitute Hannover, Oldenburg und Braunschweig wird der neue Verein Rechtsnachfolger und damit Träger der Fachhochschule sein. Da die Fachhochschule damit eine Hochschule in nichtstaatlicher Verantwortung ist, bedarf sie nach den Strukturprinzipien des Hochschulrechts einer staatlichen Anerkennung. Diese Anerkennung wird vorliegend durch Gesetz erteilt; sie lässt die sonst übliche Akkreditierung entfallen. Das Fachministerium wird im Rahmen der Genehmigung von Studiengängen sowie im Zuge der Aufsicht über die Rahmenbedingungen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung ein Qualitätsmanagement sicherstellen.

Da es sich um eine Fachhochschule in kommunaler Trägerschaft handelt, ist das für diese Fachhochschule zuständige Fachministerium das Ministerium für Inneres und Sport.

Zu Nummer 6 (§ 72 Abs. 10 NHG):

Mit der endgültigen Auflösung der FHVR tritt auch die Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege außer Kraft (vgl. Artikel 7 Nr. 1). Nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung war es den Lehrkräften an den kommunalen Studieninstituten Braunschweig und Hannover ermöglicht, auch weiterhin den akademischen Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

Die Übergangsregelung ermöglicht es diesen Lehrkräften an den kommunalen Studieninstituten, auch weiterhin den akademischen Titel zu führen.

Zu Nummer 7 (§ 73 NHG):

Zu Absatz 1:

Da sich nicht für alle Professorinnen und Professoren der FHVR eine Verwendungsmöglichkeit in den Nachfolgeeinrichtungen ergeben wird oder nicht alle mit einem Wechsel einverstanden sein werden, soll die Möglichkeit eines vorzeitigen Personalabbaus zumindest für den Bereich der ehemaligen „Titularprofessoren“ eröffnet werden.

Aufgrund der Besonderheiten der internen Fachhochschulausbildung für den öffentlichen Dienst waren die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte der FHVR teilweise abweichend von den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes geregelt. Diesen Lehrkräften war unter bestimmten Voraussetzungen das Führen des akademischen Titels „Professorin“ oder „Professor“ gestattet worden. Mittlerweile sind diese „Titularprofessoren“ bereits in Ämter der Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 der Bundesbesoldungsordnung überführt worden. Die Verwendungsmöglichkeiten dieser Professorengruppe im allgemeinen Hochschulbereich sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen Einstellungs Voraussetzungen und der fachlichen Ausrichtung sehr stark eingeschränkt. Daher sollen für diesen Personenkreis die Möglichkeiten der Altersteilzeit und der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 109 Abs. 2 NBG eröffnet werden. Das Verfahren regelt sich nach den von der Landesregierung im Hinblick auf Verwaltungsmodernisierung und Personalabbau beschlossenen personalwirtschaftlichen Grundsätzen.

Da die Bestimmungen über die Altersteilzeit und den einstweiligen Ruhestand nach § 27 Abs. 1 NHG für Professorinnen und Professoren nicht anwendbar sind, ist eine gesetzliche Ausnahmeregelung zu treffen. Aufgrund der besonderen Stellung von Professorinnen und Professoren ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf abweichend von der Jahresfrist des Niedersächsischen Beamtengesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung der FHVR erfolgen, insbesondere um den Unterricht an der Kommunalen Fachhochschule für die zwei Studienjahrgänge, die von der Fakultät Allgemeine Verwaltung übernommen werden, zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Rechtspfleger wird an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege fortgeführt. Daher werden die Aufgaben der aufgelösten FHVR, soweit sie die Fakultät Rechtspflege betreffen, auf die neue Fachhochschule übertragen und der Studiengang „Rechtspflege“ dort fortgeführt.

Zu Absatz 3:

Da die neue Fachhochschule abgesehen von einigen Stellen in der Hochschulverwaltung der bisherigen Fakultät Rechtspflege entspricht, sind deren Mitglieder und Angehörige in die neue Fachhochschule zu überführen.

Zu Absatz 4:

Gemäß § 27 Abs. 3 NHG können Professorinnen und Professoren bei Auflösung der Hochschule oder der Organisationseinheit an der sie tätig sind, ohne ihre Zustimmung nur im Hochschulbereich versetzt werden. Mit Zustimmung sind auch andere Verwendungen möglich.

Vorrangiges Ziel ist es, die Professorinnen und Professoren der FHVR mit ihrem Einverständnis in den Nachfolgeeinrichtungen weiterhin in der Lehre zu beschäftigen. Da sich das Land Niedersachsen aus der Trägerschaft für die Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zurückzieht, kommen als Einsatzmöglichkeiten für die Professorinnen und Professoren der Fakultät Allgemeine Verwaltung in erster Linie die Fachhochschule Osnabrück und die Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen in Betracht. Die Kommunale Fachhochschule als nichtstaatliche Hochschule besitzt jedoch keine Dienstherrenfähigkeit. Daher können Beamte nicht an die Kommunale Fachhochschule versetzt werden, sondern nur mit ihrer Zustimmung im Rahmen einer Zuweisung dort tätig werden.

Bei der Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit bei einem anderen Fachhochschulträger bleibt die Rechtsstellung der betroffenen Beamten unberührt, sie verbleiben im Landesdienst. Daher ist es erforderlich, die organisatorische Einbindung dieser Lehrkräfte im Hochschulbereich des Landes zu regeln. Aufgrund dieser Überleitungsvorschrift werden die Professorinnen und Professoren, die einer Zuweisung zugestimmt haben, kraft Gesetzes an die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege versetzt. Die Funktion des Dienstvorgesetzten übernimmt der Rektor dieser Fachhochschule.

Zu Absatz 5:

Diese Bestimmung stellt die Aufgabenwahrnehmung an der neuen Fachhochschule in der Anfangsphase durch den Dekan, Prodekan und Fakultätsrat der Fakultät Rechtspflege der bisherigen FHVR sicher, bis die Organe neu bestellt sind oder sich konstituiert haben.

Zu Absatz 6:

Entsprechend dem von kommunaler Seite geäußerten Wunsch und in enger Übereinstimmung mit dem künftigen Träger werden die an der FHVR eingerichteten Diplomstudiengänge „Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen fortgeführt. Die vorgesehene Verlagerung der Studiengänge lässt diese in curricularer und inhaltlicher Hinsicht unverändert. Satz 2 stellt deshalb klar, dass die Studiengänge der allgemeinen Akkreditierungsfiktion des § 72 Abs. 2 und im Hinblick auf den neuen § 67 a Abs. 2 NHG bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert und genehmigt gelten. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird den Absolventinnen und Absolventen wie bisher an der FHVR der Grad „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ verliehen. Zur Qualitätssicherung der fortgeführten Studiengänge kann das Fachministerium ggf. erforderliche Anordnungen treffen.

Zu Absatz 7:

Aufgrund dieser Übergangsvorschrift werden die zurzeit an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der FHVR studierenden Anwärterinnen und Anwärter des Landes und der Kommunen ab 1. August 2007 Studierende an der zu diesem Zeitpunkt einzurichtenden Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen. Da dieser Personenkreis seine Ausbildung an der FHVR im Vertrauen auf einen Fortbestand der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen begonnen hat, ist von dem Träger der neuen Ausbildungseinrichtung zu gewährleisten, dass die Ausbildung auch nach Auflösung der Fachhochschule unter den gleichen Bedingungen beendet werden kann, wie es bei einem Fortbestand der Fachhochschule möglich gewesen wäre.

Zu Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG):

Zu Nummer 1 (§ 25 NBG):

Die Fachhochschule Osnabrück wird zum Wintersemester 2007/08 einen neuen Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ mit dem Ziel des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst einrichten. Dieser Studiengang umfasst sechs Semester, in diesem Rahmen ist aber nur eine berufspraktische Studienzeit von sechs Monaten vorgesehen. Auf eine zwölfmonatige Praxiszeit wurde verzichtet, um den Studierenden das im hohen Maß erforderliche Fachwissen in allen in der Praxis maßgeblichen Fachgebieten in fünf Theoriesemestern vermitteln zu können.

Wegen der verkürzten Praxisphasen erfüllt der Studiengang allerdings nicht in vollem Umfang die Kriterien des IMK-Positionspapiers zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst. Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 NBG besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist hier wegen der verkürzten Praxisphase nicht gegeben. Dies führt dazu, dass die Laufbahnbefähigung nicht unmittelbar mit dem erfolgreichen Studienabschluss erworben werden kann.

Für diejenigen Studierenden, die eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Beamtenverhältnis anstreben, wird der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst nach Ableistung einer halbjährigen Einführungszeit ermöglicht. § 25 Abs. 4 Satz 2 NBG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Einführungszeit jedoch nur dann vor, wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn dies erfordern. Die Neuregelung bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass laufbahnrechtlich bei einer externen Ausbildung eine Einführungszeit gefordert werden kann, wenn die betreffenden Studiengänge berufspraktische Studienzeiten von weniger als einem Jahr beinhalten. Diese rechtliche Klarstellung ist auch im Hinblick auf eine angestrebte bundesweite Anerkennung der auf diesem Wege erworbenen Laufbahnbefähigung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 25 a NBG):

Zu Absatz 1:

Die Durchführung der Laufbahnprüfungen ist eine staatliche Aufgabe. Mit der Übertragung der Aufgabe auf den Träger der Kommunalen Fachhochschule (Beleihung) und der Ansiedlung des Prüfungsamtes bei dieser Fachhochschule wird es ihr ermöglicht, auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften die Laufbahnprüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen durchzuführen sowie über die Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst zu entscheiden. Damit wird entsprechend der bisherigen Situation an der FHVR dem Doppelstatus der Studierenden Rechnung getragen. Diese sind nämlich Studentinnen und Studenten und zugleich Nachwuchsbeamtinnen und -beamte. Sie beenden ihr Studium mit einer Diplomprüfung, die zugleich Laufbahnprüfung ist. Die Einrichtung eines Prüfungsamtes ist allerdings als Übergangsregelung nur solange erforderlich, bis die angestrebte Umstellung auf einen Bachelor-Studiengang erfolgt ist. In diesem Rahmen sind dann andere Lösungen denkbar.

Da Beleihungsadressat nur natürliche Personen oder juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts sein können, scheidet eine unmittelbare Beleihung der kommunalen Fachhochschule aus. Diese wird nämlich als unselbstständige Anstalt eines eingetragenen Vereins organisiert. Beliehen wird deshalb der jeweilige Träger der kommunalen Fachhochschule. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Prüfungsamt bei der kommunalen Fachhochschule anzusiedeln ist. Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfungen sollen ihr obliegen.

Auf eine konkrete Bezeichnung des Trägers der kommunalen Fachhochschule wird bewusst verzichtet. Damit wird vermieden, dass bei einer Änderung des Trägers - wie sie bereits für Beginn des Jahres 2008 geplant ist (beabsichtigte Fusion der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Hannover, Oldenburg und Braunschweig) - eine gesetzliche Anpassung erforderlich wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die in einem Beleihungsverhältnis grundsätzlich bestehende Aufsichtspflicht der Exekutive und überträgt die Fach- und Rechtsaufsicht dem Ministerium für Inneres und Sport. Dieses ist sowohl für das allgemeine Laufbahnrecht, für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes und für die Kommunalaufsicht zuständig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 beinhaltet eine Übergangsbestimmung. Die kommunale Fachhochschule ermöglicht die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, nicht aber für die Laufbahn des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Agrarstrukturverwaltung.

Für die Studierenden, die als Anwärterinnen oder Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes eingestellt und ihr Studium an der FHVR begonnen haben, wird sichergestellt, dass eine entsprechende Laufbahnprüfung ablegt werden kann.

Zu Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)

Zu Nummer 1 (§ 2 NBesG):

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 zur Einordnung der Bachelor-Studiengänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur setzt für die Gleichstellung von Ausbildungsgängen an Berufsakademien, die zur Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen sollen, ihre Akkreditierung voraus. Voraussetzung für eine Akkreditierung ist u. a., dass grundsätzlich 40 % des hauptamtlich lehrenden Personals an der Akademie die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes erfüllen sollen. Da die Bestellungs Voraussetzungen an einer Hochschule und einer Akademie insoweit gleich sind und auch eine gleichwertig qualifizierte Lehrtätigkeit erwartet wird sowie in Konkurrenz zu Hochschulen wegen der Größe der Einrichtung im erheblichen Umfang geeignetes Personal gewonnen werden muss, ist es gerechtfertigt, sie wie gleich qualifiziert Lehrende an Hochschulen zu behandeln, soweit es mit dem Zweck der Akademie vereinbar ist. Das Amt einer Professorin an der Polizeiakademie oder eines Professors an der Polizeiakademie in der Besoldungsgruppe W 2 wird deshalb durch Ergänzung der Niedersächsischen Besoldungsordnungen neu eingerichtet.

Weitere Gründe für die Anwendung der Besoldungsordnung W ergeben sich daraus, dass sie besonders auf die Bedürfnisse einer leistungsgerechten Besoldung in der Lehre ausgerichtet ist. Der Akademie wird so die Möglichkeit geschaffen, in Einzelfällen besonders qualifiziertes Personal durch eine entsprechend überdurchschnittliche Besoldung an anderer Stelle auszugleichen. Ein weiterer Vorteil für die Verwendung der W-Besoldung liegt darin, dass hier, anders als bei der A-Besoldung, keine Laufbahn Voraussetzungen aufgestellt werden, die bei wissenschaftlich ausgerichtetem Personal fehlen können, und in der Lehre nicht zwingend erforderlich sind.

Zu Nummer 2 (§ 2 a Abs. 8 Satz 3 NBesG):

In § 2 a wird auch für den Bereich der Hochschullehrerbesoldung redaktionell klargestellt, dass sich nicht nur die Einführung, sondern auch Veränderungen der Sonderzahlungsregelungen auf den Besoldungsdurchschnitt auswirken. Dies entspricht der bisherigen Handhabung; eine sachliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Die Formulierung ist der neuen Formulierung des § 2 b Abs. 6 Satz 3 angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 2 b NBesG):

Nach der Ausbringung des Amtes „Professorin an der Polizeiakademie“ oder „Professor an der Polizeiakademie“ in der Besoldungsordnung W ergeben sich zahlreiche erforderliche Anschlussregelungen, die sich überwiegend auf die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Leistungsbezügen beziehen. Zur Schaffung klarer Abgrenzungen zu den Professorinnen und Professoren an Hochschulen (auch zum Ausschluss von möglichen Anschlussforderungen) wurden die neuen gesetzlichen Regelungen für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie im neuen § 2 b gefasst.

(Zu Absatz 1)

Hier wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie geregelt, da das Organisationsgefüge der Polizeiakademie von dem an Hochschulen abweicht.

Die ausdrückliche entsprechende Übertragung der Regelungen aus dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) auf die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie ist erforderlich, weil vom Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes nur Professorinnen und Professoren an Hochschulen erfasst werden.

(Zu den Absätzen 2 und 3)

Durch diese beiden Absätze wird sichergestellt, dass für die Gewährung und sonstige Behandlung der Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie dieselben Kriterien wie für Professorinnen und Professoren an Hochschulen gelten.

(Zu Absatz 4)

Die Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Inneres und Sport als zuständiges Fachministerium ist erforderlich, um eine eigene Leistungsbezügeverordnung für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie erlassen zu können, die auf die notwendigen speziellen Regelungen für die Polizeiakademie abgestimmt ist. Zu den Einzelheiten enthält Satz 2 zur Vermeidung von Wiederholungen eine Verweisung auf § 2 a.

(Zu den Absätzen 5 und 6)

Die Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für die Polizeiakademie für das Jahr 2007 ist zwingend erforderlich, um die Höhe der Leistungsbezüge für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie festlegen zu können. Der Betrag ergibt sich aus dem gemäß § 2 a Abs. 6 und 8 für 2006 festgesetzten Besoldungsdurchschnitt für Fachhochschulen (Nds. MBl. 2006 S. 101) unter zusätzlicher Berücksichtigung der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2007 für das Jahr 2007 festgesetzten einmaligen Sonderzahlung von 860 Euro.

Die Regelung in Absatz 6 erfolgt in Anlehnung an die Regelung des § 2 a Abs. 8 für die Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts in den nächsten Jahren.

Zu Nummer 4 (Anlage 1):

Zu den Buchstaben a und b:

Aufgrund der Regelung in Nummer 1 ist auch die Überschrift anzupassen. Die Regelung zu Buchstabe b ist erforderlich, um den Professorinnen und Professoren an der Fakultät Polizei, die aufgrund ihres Einverständnisses an die Polizeiakademie versetzt werden, zu ermöglichen, in der C-Besoldung zu verbleiben. Zusätzliches Personal wird ausschließlich in der W-Besoldung eingestellt.

Zu den Buchstaben c und d:

Das Bildungsinstitut der Polizei und die FHVR werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. Daher sind die diesen Einrichtungen zugeordneten Ämter ebenfalls zu streichen.

Das Amt der „Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie“ ist gemäß § 19 NBesG i. V. m. § 18 BBesG erstmals zu bewerten und einem Amt zuzuordnen. Die Direktorin oder der Direktor ist das zentrale Entscheidungsorgan der rechtsfähigen Anstalt, die Konferenz als Kollegialorgan unter Leitung der Direktorin oder des Direktors hat im Wesentlichen in Lenkungs- und Leitungsfragen nur beratende Funktion. Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor die personalrechtlichen Befugnisse für das Personal der Akademie und trifft die Entscheidungen über die Leistungsbezüge der Professoren im Rahmen der W-Besoldung.

Die Einstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist sachgerecht.

Nach der Regelung zu Buchstabe d Doppelbuchst. cc soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Präsident der FHVR nach Auflösung der Fachhochschule für eine Übergangszeit zur Durchfüh-

zung von Abwicklungsarbeiten im Amt eines Präsidenten im Beamtenverhältnis auf Zeit verbleiben kann.

Zu Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes:

Die Änderungen sind überwiegend durch die Auflösung der FHVR und des Bildungsinstituts der Polizei sowie der Neuerrichtung der Polizeiakademie Niedersachsen bedingt. Die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie werden vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, weil ihr Status im Akademiegesetz dem der Hochschulprofessoren angenähert ist, für die dies Gesetz ebenfalls nicht gilt. So wurde insbesondere für Neueinstellungen ein Auswahlverfahren vorgesehen unter Beteiligung gewählter Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedsgruppen der Akademie.

Zu Artikel 7 - Aufhebung von Verordnungen:

Mit der endgültigen Auflösung der FHVR sind auch die Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und die Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zum 1. Oktober 2007 aufzuheben.

Zu Artikel 8 - Inkrafttreten:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Abweichend hiervon treten die Regelungen des Artikels 3 Nrn. 1 bis 4 sowie der Artikel 4 bis 7 erst zum 1. Oktober 2007 in Kraft, weil Beginn und Ende der Studiengänge der Polizei und der Rechtspflege eine endgültige Auflösung der FHVR erst mit Ablauf des 30. September 2007 ermöglichen.